



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. November 2009

An den
Schweizerischen Presserat
Postfach 201
3800 Interlaken

Beschwerde gegen „20minuten“ betreffend Gerichtsberichterstattung „Kesselring“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich in eigenem Namen Beschwerde gegen

Verlag und Redaktion „20minuten“

wegen

Verletzung des Wahrheits- und Berichtigungsgebotes.

Begründung:

Am 24. November 2009 fand vor dem Bezirksgericht Arbon eine öffentliche Verhandlung im Strafverfahren gegen Hans Kesselring wegen Tierquälerei und Mordversuch bzw Körperverletzung und Sachbeschädigung statt. Anschliessend an die Verhandlung gab das Gericht, nach einer Pause, das Urteil öffentlich bekannt. Der Beschwerdeführer (Erwin Kessler) hat in diesem Gerichtsverfahren Opferstellung, da sich der Mordversuch gegen ihn gerichtet hatte.

Am gleichen Tag veröffentlichte die Gratiszeitung *20minuten* einen Online-Bericht über diese Gerichtsverhandlung. Darin wird behauptet (Beilage 1):

Der Tierhalter selbst bestritt den Vorfall nicht, machte aber keine weiteren Angaben. Es sei halt passiert, für ihn sei der Vorfall aber abgeschlossen, sagte er. Anders beurteilte das Prügelopfer den Vorfall: Während des Prozesses sprach Kessler wiederholt davon, die Attacke sei ein «Mordversuch» gewesen. Sein Anwalt verlangte eine Zurückweisung an den Staatsanwalt und eine Anklage wegen

versuchter Tötung. *Von einem Tötungsdelikt sei man «meilenweit entfernt», sagte dagegen der zuständige Richter.*

Die Behauptung, der zuständige Richter habe gesagt, von einem Tötungsdelikt sei man meilenweit entfernt, ist unwahr. Im Gegenteil führte der Gerichtsvorsitzende bei der mündlichen Urteilsbegründung am 24.11.09 sinngemäss aus, der Vorwurf des Tötungsversuches sei nicht abwegig, es gebe hierfür tatsächlich objektive Anhaltspunkte. Trotzdem habe das Gericht schliesslich nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ auf blosse Körperverletzung erkannt.

Mein Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Rolf Rempfler, hat sich an der öffentlichen Urteilsbegründung zu diesem Punkt folgende Notizen zu den Ausführungen des Richters gemacht (Beilage 2):

Warum liegt nach Auffassung des Gerichts kein Tötungsversuch vor:
Die Meinung des Opfers ist nicht abwegig. Da kann man sich mit Recht fragen, ob da nicht ein Vorsatz dahinter gestanden hat. Der Angeklagte wäre nicht der erste, der in einem Ausnahmezustand etwas macht, das ihm nachher leid tut. Es gab schon Anhaltspunkte für einen Versuch. An die Adresse der Staatsanwaltschaft: Das Verhalten des Opfers für die Frage heranzuziehen, ob ein Versuch vorliegt, scheint mir schon sehr wackelig. Es geht auch um die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitung und Versuch. BGP Zanoni zitiert die "letzter Schritt"-Formel des Bundesgerichts. BGP Zanoni legt kurz einige Abgrenzungskriterien dar (allgemein): blosse Tatgeneignheit genügt nicht, ein blosser Entschluss auch nicht, auch nicht bei Äusserung dieses Entschlusses gegenüber Dritten, das Kriterium der Persönlichkeit des Täters sei umstritten, jedenfalls sei tatnahes Verhalten gefragt (das Kriterium von Trechsel mit dem Filmriss sei gut). Die Frage kann letztlich offen bleiben, denn nochmals zurück zum Vorsatz. War bei Kesselring ein Plan zum Genickbruch tatsächlich da? Was wollte er wirklich? Wollte er dem Opfer nur Angst machen? Damals war der Angeklagte sicher voluminöser und jünger, das war der Kommission klar. Und wir wissen ja alle, dass ein in Rage geratener Mensch noch viel mehr Kraft entwickeln kann. Aber aufgrund der Aussage des Opfers, dass die Schläge mehr oder weniger wirkungslos gewesen seien, haben wir doch Zweifel, ob Kesselring Erwin Kessler wirklich hat umbringen wollen, unserer Meinung nach hätte er wohl noch mehr Kräfte entwickeln können, wir wissen ja alle, wie wenig es braucht, dass eine Schlägerei tödlich endet, hier hat er dem Opfer zB nicht an den Haaren gezogen, wir gehen von einem eher verhaltenen Zuschlagen aus, d.h. letztlich setzte der Angeklagte seinen geäusserten Plan nicht wirklich um.. Aber nochmals: ein Tötungsvorsatz ist nicht abwegig, er scheitert schlussendlich jedoch an den objektiven Umständen, so dass wir schliesslich in dubio pro reo auf Freispruch erkennen.

Indem 20minuten das Gegenteil dessen behauptete, was der „zuständige Richter“, womit nur der Gerichtspräsident gemeint sein kann, effektiv gesagt hat, wurde das Wahrheitsgebot verletzt.

Am 26. November 2009 verlangte ich von 20minuten eine berichtigende Gegendarstellung (Beilage 3). 20minuten hat dieses Gegendarstellungsbegehren nicht beantwortet und meines Wissens keine Berichtigung veröffentlicht. Am 30. November 2009 war jedenfalls auf www.20minuten.ch mit den Suchbegriffen „kessler bezirksgericht“ und „kessler arbon“ keine Berichtigung oder

Gegendarstellung zu finden, stattdessen aber immer noch der unkorrigierte Originanlbericht mit der unwahren Behauptung.

Damit wurde auch die Berichtigungspflicht verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

1 Online-Veröffentlichung von 20minuten vom 24.11.09 zur Gerichtsverhandlung

2 Anwaltsnotizen vom 24.11.09 zur Urteilsbegründung

3 Gegendarstellungsgesuch vom 26.11.09